

BStGer RR.2012.52 vom 31. Juli 2012

Bundesstrafgericht, 2012-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.52

FR: TPF RR.2012.52 du 31 juillet 2012

IT: TPF RR.2012.52 del 31 luglio 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.1), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgebend. Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere

- 5 -

Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, mit weiteren Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, welche zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]). Die Beschwerde vom 12. März 2012 gegen die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom

10. Februar 2012 wurde vorliegend rechtzeitig im Sinne von Art. 80k IRSG erhoben.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a IRSV; BGE 122 II 130 E. 2b; 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2007 79 E. 1.6). Bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerdelegitimiert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, nicht mehr besteht (BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden. Ausserdem darf die Auflösung der Gesellschaft nicht nur vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 123 II 153 E. 2d S. 157 f.). Darüber hinaus muss der wirtschaftlich Berechtigte im Auflösungsakt eindeutig als Begünstigter des Liquidationsgewinns bezeichnet sein (Urteile des Bundesgerichts 1C_183/2012 vom 12. April 2012, E. 1.5; 1C_161/2011 vom 11. April 2011, E. 1.3; 1A.284/2003 vom 11. Februar 2004, E. 1; 1A.212/2001 vom 21. März 2002 E. 1.3.2; 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999, E. 2c; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.151 vom 11. September 2009, E. 1.3.2). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Kontenunterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber der frag-

- 6 -

lichen Konten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157; 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Kontos Nr. 1 und Schrankfaches Nr. 2 bei der Bank H. AG in Zürich sowie des Kontos und Depots Nr. 3 bei der Bank J. Diesbezüglich ist ihre Beschwerdelegitimation im Sinne der oben erläuterten Bestimmungen gegeben, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist. Darüber hinaus ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten, da die weiteren angefochtenen Rechtshilfemassnahmen Kontobeziehungen betreffen, die nicht auf die Beschwerdeführerin lauten, und kein von der Rechtsprechung vorgesehener Ausnahmefall (s. supra Ziff. 2.2) vorliegt.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfevoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch in ständiger Rechtsprechung nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3 und RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3).

E. 4

Die urteilende Instanz muss sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

In prozessualer Hinsicht stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, das Beschwerdeverfahren sei einstweilen auszusetzen (act. 1 S. 3). Sie führt aus, dieser Antrag erfolge im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Verden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sei die Interessenlage nicht nur der Beschuldigten, sondern insbesondere auch der Staatsanwaltschaft in Deutschland darauf gerichtet, einen einvernehmlichen Abschluss der gesamten Verfahren herbeizuführen und die Möglichkeiten einer entsprechenden Verfahrensbeendigung durch Einbeziehung sämtlicher in diesem Umfeld in Deutschland anhängigen Verfahren auszuschöpfen. So zeichne

- 7 -

sich im gegenwärtigen Zeitpunkt ab, dass eine Zurücknahme der Rechtshilfeersuchen nicht unwahrscheinlich sei und es daher dann auch eines förmlichen Entscheids im Beschwerdeverfahren gar nicht mehr bedürfe (act. 1 S. 3).

E. 5.2

Solange die ersuchende Behörde an ihrem Rechtshilfeersuchen festhält und nicht dessen Rückzug erklärt, ist auf der Grundlage des Rechtshilfeersuchens Rechtshilfe zu erteilen (Urteil des Bundesgerichts 1A.218/2003 vom 17. Dezember 2003, E. 3.5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.259 vom 12. Januar 2010, E. 4.2; RR.2007.99+111 vom

E. 10

September 2007, E. 5). Ein solcher Rückzug liegt nicht vor. Sind die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtshilfe gegeben, ist diese unter Beachtung des Beschleunigungsgebots (Art. 17a IRSG) zu gewähren. Für die beantragte Sistierung besteht vorliegend kein Raum und der betreffende Antrag ist abzuweisen.

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, ihr sei keine Gelegenheit gegeben worden, am Rechtshilfeverfahren teilzunehmen. Ihr sei die Schlussverfügung erst durch die weiteren Berechtigten am 15. Januar 2012 bekannt geworden. Allein aus diesem Grund sei der Beschwerde stattzugeben mit der Folge, dass die Beschwerdegegnerin erneut mit der Sache zu befassen sei unter Beachtung der "Beschuldigtenrechte" (act. 1 S. 2).

6.2 Eine Verpflichtung zur Zustellung der Rechtshilfeverfügung an den Berechtigten besteht nur, wenn dieser einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland hat (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Art. 9 IRSV präzisiert, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen. Unterlassen sie dies, kann die Zustellung unterbleiben. In diesem Fall genügt es, die Verfügung dem Inhaber der Schriftstücke, d.h. in der Regel der Bank, zur Kenntnis zu bringen. Diese ist nach Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt und aufgrund des

Vertrags mit ihrem Mandanten regelmässig verpflichtet, diesen über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und alle damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise ausdrücklich untersagt hat.

6.3 Die Beschwerdeführerin ist weder in der Schweiz wohnhaft, noch hat sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, noch hat sich ihr Rechtsvertreter vor Erlass der Schlussverfügung bei der Beschwerdegegnerin als Parteivertreter konstituiert. Demnach war die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet, die Rechtshilfeverfügung der Beschwerdeführerin zuzustellen.

- 8 -

Die Schlussverfügung wurde daher zu Recht den betreffenden Bankinstituten als Inhaber der zu übermittelnden Bankunterlagen und nicht der Beschwerdeführerin selbst zugestellt. Die Rüge der Beschwerdeführerin geht demnach fehl.

7.

7.1 In einem nächsten Punkt wendet die Beschwerdeführerin ein, dass das Verfahren im Ausland schwere Mängel im Sinne von Art. 2 lit. d IRSG aufweise und dass das Verfahren nur vorgeblich auf den Vorwurf der Geldwäsche gerichtet sei. In erster Linie erscheine der Gegenstand des Verfahrens auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 3 IRSG gerichtet. Diesem Einwand könne – so die Beschwerdeführerin weiter – auch nicht durch den Spezialitätsvorbehalt begegnet werden (act. 1 S. 2).

7.2 Zur Begründung ihrer Rügen macht die Beschwerdeführerin auch in der Replik keine Ausführungen (act. 1 und 12). Inwiefern das ausländische Strafverfahren an einem schweren Mangel leiden soll, der Vorwurf der Geldwäsche nur vorgeschoben und der Gegenstand des Verfahrens auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet sei, ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

8. Weitere Rechtshilf Hindernisse wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet und ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (s. supra Ziff. 2.3).

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. b StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr gestützt auf Art. 73 Abs. 2 StBOG und Art. 5 BStKR vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.